

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling für das Gebiet östlich des Grünen Weges

Erläuterungsbericht

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung Rickling hat in ihrer Sitzung am 03.12.03 beschlossen, für das Gebiet „Bergkoppel“ die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Mit dieser Planung sollen die Voraussetzungen für eine Bebauung im hinteren Bereich geschaffen werden.

Parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt. Mit der Ausarbeitung der Bauleitpläne wurde das Planungsamt des Kreises Segeberg beauftragt.

Rechtsgrundlagen für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Lage und Umfang des Plangebietes

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen nördlich des Straßenzuges „Grüner Weg“ in einer Größe von insgesamt ca. 0,9 ha. Die Fläche wird im Nordwesten und Nordosten begrenzt durch die Strasse zum Freibad, im Südosten durch das Flurstück 57/14, im Südwesten durch die Strasse „Grüner Weg“.

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000.

Gründe und Ziele der Planung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Deckung des weiteren örtlichen Baulandbedarfs und der städtebaulichen Ordnung innerörtlicher Freiflächen. Die Fläche ist verkehrlich voll erschlossen und rechnet derzeit zum Innenbereich. Aufgrund dieser guten Lage bietet sie sich für eine Bebauung an. Durch die Nutzung solcher

innerörtlichen Flächenpotentiale kann zudem die Inanspruchnahme unbebauter Freiflächen am Ortsrand verringert werden.

Auf den ausgewiesenen Bauflächen können im rückwärtigen Bereich drei weitere Gebäude zum Wohnen oder Gebäude für eine mischgebietstypische Nutzung entstehen. Auf dem südwestlichen Grundstück befindet sich seit ca. 40 Jahren ein Bauunternehmen, das im hinteren Bereich eine Fahrzeughalle errichten möchte. Ziel ist es diesen Betrieb zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Form und Betriebsführung verändern sich hierdurch gegenüber dem Bestand nicht. Die geplante neue Halle schirmt den Bauhof gegenüber dem Wohngebiet ab. Die Mitarbeiter des Baugeschäftes be- und entladen ihre Fahrzeuge morgens oder abends und sind dann tagsüber auf den Baustellen. Eine zusätzliche Einfahrt/Ausfahrt ist im rückwärtigen Bereich von der Strasse zum Freibad zu dem Bauhof des Betriebes geplant.

Nordwestlich und südöstlich befinden sich Grundstücke, die mit Wohnhäusern bebaut sind. Im Laufe der Jahre kam es zu keinen Nutzungskonflikten bzgl. Lärmimmissionen mit den Nachbarn.

Die durch diese Bauleitplanung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret ausgeglichen.

Bei dem Freibad handelt es sich um eine seit 32 Jahren bestehende Anlage, die von der Gemeinde betrieben wird. Das Freibad ist von Anfang Juni bis ca. Mitte September (nur bei schönem Wetter) geöffnet. Die Öffnungszeiten außerhalb der Ferien sind von 14.00 bis 19.00 Uhr, innerhalb der Sommerferien von 11.00 bis 19.00 Uhr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Frühschwimmens, in der Zeit von 5.30 bis 8.00 Uhr. Das Frühschwimmen wird hauptsächlich von ortsansässigen Rentnern und Arbeitnehmer (nur zum Schwimmen) genutzt. Lärmimmissionen, die zu einer Störung der umliegenden und geplanten Bebauung führen, treten hier nicht auf. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass der Bebauungsplan aufgestellt wurde, um im rückwärtigen Bereich die Möglichkeit einer Lagerhalle für den hier ansässigen Gewerbebetrieb zu realisieren. Die Bebauung führt zu einem Lärmschutz der straßenseitigen Außenwohnbereiche. An Anbetracht der festgesetzten Art der baulichen Nutzung, in Verbindung mit der kurzen Saison, der Öffnungszeiten und Frequentierung des Freibades (wobei lediglich bei schönem Wetter von einer höheren Besucherzahl auszugehen ist) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Freibad eine hohe soziale Akzeptanz besitzt, sind keine Lärmimmissionen zu erwarten, die über das zulässige Maß hinausgehen. Immissionskonflikte sind bis zum heutigen Tage nicht aufgetreten und auch zukünftig nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Energie (Strom, Erdgas) und Wasser erfolgt über die im Ort vorhandenen Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die vorhandene Trennkanalisation zu der gemeindlichen Kläranlage. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur zentralen Mülldeponie in Damsdorf/Tensfeld.

Gemeinde Rickling, den 20.7.2017

Planverfasser:
Kreis Segeberg
Planungsamt



Der Bürgermeister

B. Kieß-Hansen
Stadtplanerin